

Amtsblatt



Saale-
Holzland-
Kreis

Jahrgang 23 - 25. April 2026- Ausgabe 04/2026

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Landrat Johann Waschnewski (rechts) mit einem Teil der Läuferinnen und Läufer, die beim Marathon Deutsche Weinstraße im Partnerlandkreis Bad Dürkheim an den Start gingen.

Foto unten: Zu den besonders erfolgreichen Startern aus dem Saale-Holzland-Kreis gehört Hannes Oelmann aus Hainspitz, der im Halbmarathon bei 1.673 Startern Platz 22 erreichte. (Fotos: LRA/M. Hauswald)



Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Kreishaushalt beschlossen S.3
Feuerwehren aktuell.....S.5
Wir gratulieren.....S.7
Veranstaltungen.....S.10
Saale-Holzland-Splitter...S.11

Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027...S.12
- Wahltermin Mörsdorf S.13
- Beschlüsse des Kreistags S.13
- Hortbenutzungssatzung S.14
- Hortgebührensatzung....S.16
- Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung.....S.18
- Schulanmeldungen.....S.20
- Rettungsdienstentgelte S.21
- Kreisheimatpflegepreis S.21
- Abfallwirtschaft aktuell S.22
- Information des ZVL.....S.22

Landrat lädt ein zur Bürgersprechstunde

Landrat Johann Waschnewski führt seine nächste Bürgersprechstunde vor Ort am Donnerstag, dem 4. Juni 2026, von 15:00 bis 17:00 Uhr in der Erfüllenden Gemeinde Stadt Bürgel im Rathaus Bürgel, Am Markt 1, durch. Bitte melden Sie sich rechtzeitig (spätestens am 02.06.) zur genauen Zeitvereinbarung an, unter Tel. 036691 70-1100 oder E-Mail an presse@lrashk.de.

Saale-Holzländer erfolgreich beim Weinstraßen-Marathon im Partnerlandkreis

Am 12. April fand im Partnerlandkreis Bad Dürkheim der 14. Marathon „Deutsche Weinstraße“ statt. Mit am Start war auch wieder ein starkes Team aus dem Saale-Holzland-Kreis. Die Läufer vom SV Hermsdorf und SV Blau-Weiß Bürgel erzielten hervorragende Ergebnisse. So wurde Hannes Oelmann (BW Bürgel) in seiner Altersgruppe U20 Zweiter im Halbmarathon, Hans-Jürgen Vogel (Hermsdorf) Dritter bei den Senioren M75 im Halbmarathon.

Katrin Oelmann absolvierte den Voll-Marathon und kam auf Platz 6 in ihrer Altersklasse W50. Beim Duo-Marathon waren Theo Richter und Dario Danz als „Team SHK“ erfolgreich. Die weiteren Starter aus dem Saale-Holzland-Kreis waren: Marathon: Torsten Hentsch; Halbmarathon: Matthias Beyer, Thomas Gietl, Michael Stahn, Jürgen Rockstroh, Katharina Kraus, Conny Senkel, Anne-Kathrin Hentsch und Margit Rockstroh. Spitze!



Das nächste Amtsblatt erscheint am 30.05.26

Redaktionsschluss ist der 20. Mai 2026.

Enthält einen Anzeigenteil

Offene Woche an der Kreismusikschule mit kleinen Konzerten und Hausführungen an allen Standorten

Die Kreismusikschule lädt vom 18. bis 22. Mai zu einer offenen Woche an ihren Standorten ein. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind an diesen fünf Tagen herzlich eingeladen, den Unterricht kennenzulernen, Instrumente auszuprobieren und mit Lehrkräften ins Gespräch zu kommen. Interessierte können jederzeit im Unterricht vorbeischaun und zuhören.

Zusätzlich gibt es das Angebot von **Hausführungen** (jeweils ab 15 Uhr alle 30 Minuten), ein **kleines Konzert** (jeweils 17 Uhr, Dauer ca. 30 Minuten) und im Anschluss Zeit für Beratung und Fragen an jeweils einem Tag pro Standort:

- am Dienstag, 19. Mai, in Stadtroda,
- am Mittwoch, 20. Mai, in Eisenberg und

- am Donnerstag, 21. Mai, in Hermsdorf.

Als Zusatztermin gibt es am Montag, 18.5., in Stadtroda unter dem Motto „**Rock, Pop & Band – einfach ausprobieren**“ einen Einblick in den Bandunterricht und gemeinsames Ausprobieren für alle, die Lust auf Bandmusik haben.

Bring einen Freund mit – Aktionsmonat in der Kreismusikschule

Im Mai heißt es an der Musikschule: Bring einen Freund mit! Die Musikschüler können einmal eine Freundin oder einen Freund mit in den Unterricht einladen. So haben Interessierte die Möglichkeit, die Musikschule kennenzulernen, Instrumente auszuprobieren und gemeinsam Musik zu erleben.



Musizieren mit Freunden und mit Hingabe – die Kreismusikschule lädt im Mai zu einer offenen Woche ein. (Foto: KMS)

Europäische Impfwoche vom 26.04. - 02.05. und telefonische Impfberatung im Gesundheitsamt

Im Rahmen der Europäischen Impfwoche vom 26. April bis 2. Mai bietet das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises eine telefonische Impfberatung an. Frau Dr. med. Naumann ist Ärztin sowie



Dr. Bettina Naumann führt die telefonische Impfberatung am 28.4. durch. (Foto: LRA/DK)

kommissarische Amtsleiterin des Gesundheitsamtes im Saale-Holzland-Kreis. Sie berät am **Dienstag, den 28. April, von 10 bis 12 Uhr**. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten unter Tel. (036691) 703500 Informationen zu notwendigen Impfungen nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO). Impfungen zählen zu den wirksamsten und kostengünstigsten Maßnahmen zur Prävention übertragbarer Krankheiten. Sie tragen weltweit erheblich zur Reduktion der Krankheitslast bei und verhindern Todesfälle. So schätzt die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass in den letzten 50 Jahren rund 154 Millionen Todesfälle bei Kindern durch Impfungen vermieden werden konnten. Besonders hoch ist der Effekt in den sogenannten Entwicklungsländern beispielsweise in Afrika. Das unmittelbare Ziel der Impfung besteht im Schutz

der geimpften Person vor einer Erkrankung und deren möglichen Komplikationen. Gleichzeitig tragen die meisten Impfungen bei einer ausreichenden Impfquote zu einem gemeinschaftlichen Schutz bei: Ist ein großer Teil der Bevölkerung immun, wird die Ausbreitung von Erregern wirksam reduziert oder sogar unterbrochen, wie dies 1980 bei den Pocken gelungen ist. Dies schützt auch Menschen, die selbst über kein ausreichendes Immunsystem verfügen und (noch) nicht geimpft werden können. Zudem tragen hohe Impfquoten zur Stärkung und Entlastung des Gesundheitssystems bei. Auch zum **Kreisseniententag** am Mittwoch, den **20. Mai 2026** ab 12.00 Uhr in **Camburg** sind Mitarbeiter des Gesundheitsamtes vor Ort und überprüfen gerne die Impfausweise der Besucher. Bringen Sie dazu bitte Ihren aktuellen Impfausweis mit.

Frühjahrssemester läuft: Aktuelle Kursauswahl

Hinweis: In viele Kurse ist der Einstieg auch nach Beginn noch möglich.

Eisenberg: Wirbelsäule stärken: montags, 17:30; Wirbelsäule stärken – Sturzprophylaxe: mittwochs, 11:00; Tai Chi: donnerstags, 11:15; Englisch: Auffrischung (A2), dienstags, 18:00; Conversation B1: donnerstags, 17:30. **Bürgel:** Yoga, ab Fr., 22.05., 17:30.

Bucha: Englisch, 5. Semester: montags, 09:30.

Hermsdorf: Smartphone-Fotografie-Tipps: Mo., 11.05., 14:00; Portraitfotografie: Fr.,

22.05., 14:00; Makrofotografie: Fr., 29.05., 14:00; Fotografie: In Bewegung: Fr., 05.06., 14:00; Nähen für den Sommer: ab Di., 12.05., 17:00; Nähen für Anfänger: ab Fr., 22.05., 17:00; Qi Gong: montags, 10:00; dienstags, 17:30; donnerstags, 09:30; Achtsames Yoga: mittwochs, 17:15; Arabisch für Anfänger: dienstags, 18:30; Englisch: Auffrischung (A2): montags, 16:30 und 17:00 sowie dienstags, 17:00; Für die Reise (A2): dienstags, 18:45; Mittelstufe (B1): donnerstags, 18:00; Conversation B1-2: donnerstags, 18:00;

tags, 18:00; Französisch für die Reise, 4. Semester: donnerstags, 16:20;

Italienisch für Anfänger: mittwochs, 18:10; Spanisch: 2. Semester: montags, 16:15; 6. Semester: montags, 18:00; Fortgeschrittene (A2): freitags, 17:00; Digitale Sprechstunde: monatlich jeder 2. und 4. Donnerstag, 15:00, entgeltfrei.

Stadtroda: English Conversation: B2: dienstags, 17:30; C1: dienstags, 18:30.

Kahla: Tai Chi/Qi Gong: mittwochs, 17:30 sowie 19:15; Englisch Mittelstufe B1: mitt-



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

wochs, 18:00; Italienisch für Anfänger: dienstags, 18:10.

Nähere Informationen: 07629 Hermsdorf, Schulstr. 30, Tel. 036601 554724-12 sowie 07607 Eisenberg, Mozartstr. 1, Tel. 036691 247864-20. Mail: info@shk.vhs-th.de

Alle Kurse unter: www.vhs-saale-holzland-kreis.de.

Gesucht werden Kursleiter, u. a. für Wassergymnastik, Yoga, Pilates, Herz-Kreislauf-Training, Englisch und weitere Sprachen, Gebärdensprache, Baumschnitt.

Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027- beschlossen und genehmigt - damit ist der Weg frei für Investitionen in Schulen, Straßen, Bevölkerungsschutz und Gebäude

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat am 25. März 2026 die Haushaltssatzung und den Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027 mit 23 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen. 38 Kreistagsmitglieder waren anwesend.

Landrat Johann Waschniewski dankte den Beschäftigten der Kreisverwaltung und allen Kreistagsmitgliedern, die sich in den vielen Gremienberatungen eingebracht haben. Die Zustimmung zum Doppelhaushalt sei wichtig, „weil wir damit einen handlungsfähigen Landkreis haben und zugleich die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden wahren. Ich bin dankbar für die verantwortungsbewusste Entscheidung und mehrheitliche Zustimmung des Kreistages, weil sie dem Saale-Holzland-Kreis Planungssicherheit in unruhigen weltpolitischen Zeiten gibt. Die Investitionen in Schulen, Straßen, Brand- und Katastrophenschutz kommen unseren Bürgern in allen Regionen des Landkreises zu Gute. Wir wollen endlich die Sportstättenentwicklungsplanung voranbringen und ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept aufstellen. Wir etablieren uns als Gesundheitsregion und unterstützen mit der RAG die ländliche Regionalentwicklung und Wertschöpfung im Saale-Holzland. Mit dem Doppelhaushalt können wir gemeinsam weiter an der Zukunft unseres Landkreises arbeiten und viel bewegen.“

Der Doppelhaushalt hat ein Volumen von insgesamt 172,6 Millionen Euro im Jahr 2026 und 175,7 Mio. im Jahr 2027.

Vermögenshaushalt: Mehr Investitionen als in den Vorjahren

Die Investitionen des Saale-Holzland-Kreises werden für die kommenden Jahre einschließlich 2029 wieder ein höheres Volumen als in den beiden Vorjahren erreichen. Dazu trägt maßgeblich das vom Freistaat Thüringen aufgelegte „Kommunale Investitionsprogramm 2026 – 2029“ bei. Der Landkreis erhält aus



Zwei der aktuell größten Bauprojekte des Saale-Holzland-Kreises sind der Neubau der Grundschule „Milo Barus“ in Stadtroda, die in diesem Jahr fertiggestellt werden soll (Foto oben) und der Neubau der Schulturnhalle in Stiebritz (unten).



diesem Programm 18,8 Millionen Euro für vier Jahre. Davon sollen im Haushaltsjahr 2026 5,24 Millionen Euro investiert werden und 2027 weitere 2,1 Millionen Euro. Die Kosten für Zins und Tilgung übernimmt

der Freistaat.

Als größte Maßnahmen sind im Doppelhaushalt für 2026/2027 Investitionen in die Schulen, die Kreisstraßen sowie den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz geplant.



Blick auf den Reinstädter Grund. Der Radwegbau von Kahla nach Bibra ist ein wichtiges Projekt, das über das „Sonderförderprogramm Stadt-Land“ umgesetzt werden soll.

Foto unten: In Orlamünde wird ein Ersatzneubau für die Grundschule „Saaletalblick“ errichtet. (Fotos: LRA)



Schulen:

- Neubau Grundschule (GS) „Milo Barus“ Stadtroda (Fertigstellung 2026)
- Neubau Turnhalle GS „Talblick“ Stiebritz (Fertigstellung 2027)
- Neubau Turnhalle GS „Novalis“ Schlöben (über Sonderfördermittel)
- Neubau GS „Saaletalblick“ Orlamünde (Fertigstell. 2027)
- IT-Fachverfahren und Geräte
- IT-Ausstattung Schulen, Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Klassensätze Laptop/Tablet, digitale Anzeigen

Kreisstraßen (K):

- K 123 Großbokedra/Sulza - grundlegender Ausbau
- K154 Löberschütz - grundlegender Ausbau
- K 173 Kleinbucha - grundlegender Ausbau (Fördermittel werden angemeldet)
- K 190 Coppanz - grundlegender Ausbau
- K 208 Kahla-Bibra - grundlegender Ausbau als Gemeinschaftsmaßnahme mit ZWA und TEN (über „Sonderförderprogramm Stadt-Land“)
- K 208 Kahla-Bibra - Radweg, straßenbegleitender Rad- und Gehweg (mit Fördermitteln)
- K 166 Kleinpüschütz - Straßensanierung
- K 140 Graitschen/Höhe - Sanierung Straßendecke im Ort
- K 151 Golmsdorf - grundlegender Ausbau als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem ZWA

Brand- u. Katastrophenschutz:

- „Tanklöschfahrzeuge 3000“ am Standort Bürgel
- 2 Einsatzleitwagen, Standorte Eisenberg und Kahla
- Gerätewagen Messtechnik Standort Eisenberg
- Drehleiter Standort Stadtroda (2026)
- Drehleiter Standort Eisenberg (2027).

Verwaltungshaushalt: Sozialfürsorge ist Schwerpunkt

Die Sozialausgaben – vor allem Sozialhilfe und Jugendhilfe – nehmen allein 35 % des Verwaltungshaushalts in Anspruch. Die Aufgaben reichen dabei von der Hilfe zum Lebensunterhalt (Unterkunft und Heizung), Fortsetz. S. 4

Fortsetzung von S. 3: Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zu Eingliederungshilfe sowie Hilfe zur Pflege. Die Jugendhilfe unterstützt Familien, fördert die Entwicklung junger Menschen und schützt Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen.

Kreisumlage – Basis für die Aufgabenerfüllung

Für die Kreisumlage liegt der Umlagesatz für beide Jahre 2026 und 2027 bei 49,38 %. Die Schulumlage beträgt 2026 3 % und 2027 dann 3,5 %.

Für die Festsetzung der Kreisumlage wurde ein aufwendiges gemeindliches Beteiligungsverfahren gemäß Thüringer Finanzausgleichsgesetz durchgeführt. Allen Kreistagsmitgliedern wurden zur Abwägung – entsprechend einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts – ausführliche Informationen über den Finanzbedarf des Landkreises und aller 91 kreisangehörigen Gemeinden im Saale-Holz-

land-Kreis zur Verfügung gestellt. Mit allen Anlagen zum Beteiligungsverfahren wuchs der Haushaltsplan damit auf rund 1.600 Seiten an. Mit der Kreisumlage wird die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises finanziert.

Zu den Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören unter anderem

- die Schulträgerschaft über 36 staatliche Schulen (inkl. Schülerbeförderung) für ca. 7.702 Schüler
- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Leistung für Bedarfsgemeinschaften
- Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung
- Straßenbaulastträger für ca. 273 km Kreisstraßen (Ausbau/ Unterhaltung)
- Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes
- Aufgaben des überörtlichen Brand- u. Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe
- Aufgaben als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen

- Abfallbeseitigung im SHK
 - Durchführung des Untervorschussgesetzes
 - Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs ÖPNV sowie alle damit zusammenhängenden Querschnittsaufgaben, wie z.B. Angelegenheiten des Kreistages und seiner Ausschüsse, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Organisation und Controlling, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, IT-Service, Verwaltung des kreislichen Eigenbetriebes und der Beteiligungen.
- Neben den Pflichtaufgaben erfüllt der Saale-Holzland-Kreis in bescheidenem Umfang auch freiwillige Aufgaben. Dazu gehören die Kreismusikschule, die Wirtschaftsförderung sowie die Tourismus-, Kultur- und Sportförderung. Die freiwilligen Ausgaben betragen gemessen am gesamten Verwaltungshaushalt ca. 2 Prozent der Gesamtausgaben des Landkreises, gemessen an den jährlichen Zuschussbedarfen ca. 1 Prozent.

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind Grundätze der Haushaltsführung

Das sparsame und wirtschaftliche Agieren des Saale-Holzland-Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird an folgenden Punkten deutlich:

- Personalausgaben SHK: 408,72 Euro je Einwohner (Thüringer Mittelwert: 436,09 Euro/Einwohner)
- Freiwillige Ausgaben: 2 % des Verwaltungshaushaltes
- Nettoausgaben Sozialhilfe (2024): 298,52 Euro/EW (Mittelwert: 366,49 Euro/EW)
- Freie Finanzspitze: 0,8 % des Verwaltungshaushaltes
- Rücklage zum 01.01.2026: 2,88 Millionen Euro (Mindestrücklage: 2,88 Mio. Euro).

Nach erfolgter Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wird die Haushaltssatzung in diesem Amtsblatt (im amtlichen Teil) bekannt gemacht. Der komplette Haushaltsplan wird anschließend bereitgestellt auf www.saaleholzlandkreis.de.

Landkreis verkauft ehemaliges Schulgebäude – Standort soll mit Nachnutzungskonzept gesichert werden

Der Saale-Holzland-Kreis verkauft mehrere zusammenhängende Grundstücke in einer Fläche von insgesamt 3.310 m² in Bürgel, Ortsteil Thalbürgel, in ihrer Gesamtheit. Auf der Fläche zwischen der historischen Klosteranlage und Klosterteich befinden sich ein ehemaliges Schulgebäude und ein Kita-Anbau, die seit 2021 leer stehen. Die Entwicklung des Standortes soll mithilfe eines Nachnutzungskonzeptes sichergestellt werden. Dabei sollen gemeinschaftliche Wohnformen, wie z.B. Mehrgenerationenwohnen, altersgerechtes Wohnen, sozialgebundene Wohnungen oder eine (Tages-)Pflegeeinrichtung und eine kulturelle oder gemeinschaftsorientierte Nutzung, wie z.B. Gemeinschaftswerkstätten, Café, Dienstleistungen - möglichst

mit Ortsteilbezug - o.ä. vorgesehen werden. Es ist das Ziel, dass durch den Verkauf und die Nachnutzung die Bedingungen in sozialer, ökologischer, klimagerechter, architektonischer und städtebaulicher Hinsicht in einer historisch und denkmalpflegerisch bedeutsamen Umgebung sichergestellt wird. Mindestpreis für die Gesamtheit der Flurstücke mit der derzeitigen Bebauung:



Blick auf die ehemalige Grundschule in Thalbürgel. Das Gelände soll verkauft und mit neuer Nutzung wiederbelebt werden. (Foto: LRA)

15.000 Euro. Ansprechpartnerin ist Frau Müller, Kontakt: Tel. 036691 701514, E-Mail: zentraledienste@lrashk.de,

Postanschrift: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Amt für Zentrale Dienste, Postfach 1310, 07602 Eisenberg.

Kontakt zum Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises gelten neue Telefonnummern. Die bisherigen Nummern werden auf das Servicecenter des Landratsamtes geleitet, erreichbar unter der **Telefonnummer 115**. Weitere Infos: www.saaleholzlandkreis.de.

Im Zuge der Digitalisierung werden auch die E-Mail-Adressen im Landratsamt umgestellt. Die E-Mail-Adressen enden künftig nicht mehr auf @lrashk.thueringen.de, sondern verkürzt auf @lrashk.de.

Beispiel zentrale Poststelle: alte Mailadresse: poststelle@lrashk.thueringen.de, neue Mailadresse: poststelle@lrashk.de

Kreisfeuerwehrverband Saale Holzland e.V. bildet Wertungsrichter für Feuerwehrsport aus

Am 21.03.2026 trafen sich 17 Kameraden und Kameradinnen zu einem Ausbildungsseminar im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel. Der Kreisfeuerwehrverband hatte dazu eingeladen. Das Seminar vermittelte grundlegende Kenntnisse als Wertungsrichter bzw. Kampfrichter. Anlass dafür war die Wiederbelebung des Feuerwehrsports im Saale-Holzland-Kreis. Bei einem Feuerwehrwettkampf im Jahr 2024 stellte der Vorstand fest, dass es an Wertungsrichtern fehlte. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbands kümmerte sich darum und rief ein Ausbildungsseminar ins Leben.

Für diese Schulung konnte der Vorstand den Kameraden Robert Engel gewinnen, Referatsleiter im Fachreferat „Wettbewerbe“ des Thüringer Feuerwehr-Verbands e.V. (ThFV). In einer anspruchsvollen Präsentation mit vielen interessanten Inhalten vermittelte er den Anwesenden die neue Wettkampfordnung des Deutschen Feuerwehrverbands



Die Teilnehmer der Wertungsrichter-Schulung des Kreisfeuerwehrverbands. (Foto: Verband)

(DFV). Es ergaben sich auch viele Fragen zu weiteren Themen. Am Ende der Veranstaltung erhielten alle Teilnehmer ihr Zertifikat als Wertungsrichter. Silvio Preuß, Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbands Saale-Holzland e.V., bedankt sich namens des Vorstands für die Unterstützung des ThFV und bei Robert Engel.

Dank gilt ebenso der Feuerwehr Bürgel für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und dem Feuerwehrverein für die Versorgung.

Im November 2026 soll es eine weitere Wertungsrichterschulung geben. Hierzu sind auch weitere Landkreise eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.

Die neuen Wertungsrichter werden ihren ersten Einsatz im Saale-Holzland-Kreis am **22. August 2026 zur Kreismeisterschaft Löschangriff Nass und 100 m Hindernislauf** im Austragungsort Bürgel haben. Dazu werden schon jetzt alle begeisterten Mannschaften eingeladen. Auch Gastmannschaften sind willkommen.



Foto oben: In der Jahresversammlung des Kreisfeuerwehrverbands am 11.04. in Mörsdorf wurden Klaus Fickler, Felix Graumüller, Sven Steingräber und Silvio Preuß im Beisein von Kreisbrandinspektor Christian Meyfarth (von links) und Landrat Johann Waschnewski zu Brandschutzerziehern ernannt. Der Vorstand des Verbands verlieh dem Landrat (Foto links) die Ehrenmitgliedschaft - in Anerkennung seiner besonderen Unterstützung für die Feuerwehren im Kreis. (Fotos: FW)

Ehrung für langjährigen Kreisjugendfeuerwehrwart



Stephan Sachse (Mitte) ist seit 20 Jahren Kreisjugendfeuerwehrwart im Saale-Holzland-Kreis. In Anerkennung dieses langjährigen ehrenamtlichen Engagements bekam er die Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV) verliehen. Die Urkunde und Ehrennadel übergab die stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin Marleen Hartung. Landrat Johann Waschnewski (re.), Kreisbrandinspektor Christian Meyfarth (2.v.r.) und der Kreisfeuerwehrverbands-Vorsitzende Silvio Preuß gratulierten Kamerad Sachse und wünschten ihm weiterhin viel Erfolg.

Feierliche Freisprechung von 36 Auszubildenden aus Handwerksbetrieben der Region

Im historischen Rathaus in Jena wurden Ende März feierlich 36 Auszubildende aus den Gewerken Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk, Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik aus dem Elektrohandwerk sowie Tischler, Maler und Lackierer aus unserer Region freigesprochen. Obermeister Tobias Geißler begrüßte



dazu etwa 140 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Handwerk sowie Familienangehörige. Die Rede und die feierliche Zeremonie der Freisprechung nahm Matthias Dröschler, Kreishandwerksmeister Jena/Saale-Holzland-Kreis (rechts im Bild), vor.

Als Jahrgangsbeste wurden besonders geehrt: Nadine Erfurt, Elektronikerin für Energie- und Gebäudetechnik, Ausbildungsbetrieb: Bauer & Co. GmbH, Göhren; Jan Köhler, Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik, Elektro-Hauße GmbH, Gera, und

Jonas Hammer, Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk, Rautal Gebäudemanagement GmbH Jena.

Die Freisprechung reicht zurück bis in die Zeit der Zünfte und Gilden. Sie wird bis heute als Tradition des Handwerks bewahrt. In Anwesenheit aller Meister der Innung, vor geöffneter Innungslade, die alle Urkunden und Dokumente der Innung enthielt, legten die Junggesellen mit Handschlag ihre Verpflichtung ab, ihren Beruf und ihre Zunft in Ehren zu halten. (Foto: K.S.)

Gleistalkids beim Gleistalputz

Zwei Tage im März waren im Gleistal ganz der Umwelt gewidmet. Die 5 Klassen der Grundschule im Gleistal zogen in unterschiedlichen Richtungen los. Zwei Klassen sorgten für Sauberkeit im Ort, eine andere räumte entlang des Radweges nach Löberschütz auf. Eine 1. Klasse machte sich auf den langen Weg vom Rahn bis hin zur Quelle Richtung Dorndorf. Jörg Schindewolf warf den Unrat aus der Gleise ans Ufer. Die Kinder sammelten emsig. Und was so alles gefunden wurde: Gummistiefel, Aludachrinnen, Eisenschrott, Dachdeckerunterspannbahn, viele Kunststoffartikel, Töpfe und anderes mehr. Auf dem Rückweg trafen die Kinder mit der 1. Klasse zusammen, die den Radweg von Dorndorf her kam. Der Lehrer zog einen übervollen Bollerwagen, zwei große Haufen lagen noch am Wegesrand. Allein fast 100 Flaschen und 5 Reifen waren dabei. Alles wurde an der Schule gesammelt und noch am selben Tag vom Gemeindearbeiter abtransportiert.

Für den Folgetag war Saaleputz angesetzt. Dazu trafen sich neun Erwachsene und zwei Kinder an der Blauen Brücke zwischen Golmsdorf und Porstendorf. Der Container wurde von der Jenaer Bürgerstiftung gesponsert. Nach zwei Stunden kehrten alle schwer beladen mit Säcken voller Müll zurück. Zum Ende ka-

men noch Löberschützer, die am Vortag die Gleise in ihrem Ort sauber gemacht hatten. Im Ergebnis war es nun geschafft, die gesamte Umgebung von allem Unrat zu befreien.



Auf dem Weg in den Wald, um Müll einzusammeln: Kinder der Grundschule Golmsdorf. (Foto: Schulförderverein)

Der Schulförderverein der Grundschule Golmsdorf möchte für die Klassenstufen 1-4 „LEGO®-Educations-Sets“ anschaffen, um den Kindern das spielerische Erlernen von MINT-Kompetenzen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu ermöglichen. Dafür bittet der Verein um Spenden. Nähere Infos: auf www.gleistalkids.de.

Projekttag zur Gewaltprävention an der Grundschule „Im Saaletal“ in Camburg

An der Camburger Grundschule wird in jedem Schuljahr in allen Klassenstufen ein Projekttag zur Gewaltprävention durchgeführt. Die tägliche Arbeit mit den Kindern zeigt, wie wichtig frühzeitige Präventionsangebote bereits im Grundschulalter sind.

Unter der professionellen Leitung einer Mitarbeiterin der Jugendsozialarbeit konnten die Kinder erfahren und lernen, wie vielfältig Gewalt ist, um Konflikte besser zu erkennen, Gefühle zu benennen und respektvoll miteinander umzugehen. Dabei förderte sie besonders die Fähigkeiten zum Perspektivwechsel, zur Frustrationstoleranz, zur Kommunikation und zur Selbstkontrolle. Dies trägt nachhaltig zu einem positiven Schulklima sowie zu einem sicheren Lernumfeld bei und ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung des Schutzkonzepts auch gegen sexuelle Gewalt.

Gerade im Grundschulalter werden wichtige soziale Kompetenzen für den weiteren Bildungsweg und das Zusammenleben in der Gesellschaft entwickelt. Projekte wie diese leisten

hierzu einen wertvollen Beitrag. Wichtig ist jedoch auch eine kontinuierliche Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte der Jugendsozialarbeit wie Frau Kosik.

Jugendsozialarbeit an Schulen stellt eine unverzichtbare Brücke zwischen Schule, Familie und sozialen Unterstützungsangeboten dar. Sie ermöglicht frühzeitige Hilfe bei Konflikten, stärkt soziale Kompetenzen und unterstützt Kinder sowie deren Familien in schwierigen Lebenssituationen. Gerade an Grundschulen kann durch frühzeitige Intervention verhindert werden, dass sich Probleme verfestigen oder eskalieren.

Wichtig ist auch der Übergang in die weiterführenden Schulen. Der Wechsel nach der Grundschule ist nicht nur eine schulische Entscheidung, sondern auch eine emotionale und soziale Herausforderung für viele Kinder.

Durch Beratung, Begleitung und soziale Unterstützung leisten Schulsozialarbeiter einen wichtigen Beitrag, damit dieser Übergang stressärmer und erfolgreicher gelingt.

Kalenderspenden kommen Kindern zugute

Am 26. März konnten in den Räumen des Kinderschutzbundes Eisenberg die Spenden-Erlöse der Kalenderausgabe des Weltspartages 2025 der Sparkasse Eisenberg an die begünstigten Vereine vergeben werden. Dabei gingen jeweils 500 Euro an den Kindergarten „Heideknirpse“ in Königshofen und den Kinderschutzbund Ortsverband Eisenberg. Der Kinderschutzbund kümmert sich engagiert um Kinder vor Ort und bietet dabei betreute Spielzeiten in den eigenen Räumen an. Brett- und Gesellschaftsspiele stehen parat für Freude, Spaß und strategisches Denken. Zudem wird auch gekocht und frisches Sushi zubereitet. Mit Großbausteinen können die

Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen u.a. beim Häuserbau. Da sich diese Häuser großer Beliebtheit erfreuen, müssen weitere „Platten“ als Dach angeschafft werden. Die überraschende Finanzspitze soll außerdem zur Ausgestaltung eines Ferienausfluges eingesetzt werden. Im Königshofener Kindergarten „Heideknirpse“ werden mit der Spende Gartenspielzeuge angeschafft. Beide Einrichtungen bedanken sich recht herzlich bei den Kunden der Sparkasse Eisenberg und freuen sich enorm für die Unterstützung ihrer Arbeit.

Sparkasse. Gut für die Region.

 **Sparkasse**
Jena-Saale-Holzland



Spendenübergabe an den Kinderschutzbund: (von links) Uta Czarske (Privatkundenberaterin der Sparkasse Eisenberg), Monika von Thaler (Kinderschutzbund), Matthias Thiele (Filialleiter Sparkasse Eisenberg) und Odette Hildebrand (Kinderschutzbund). (Foto: Sparkasse)



Jenny Kosik, Matthias Dröschler, Katrin Klinzing, Dr. Udo Polzer und Sven Körnig (v.l.) bei der Scheckübergabe. (Foto: KS)

Förderung für Schulprojekt „Verrückt? Na und!“

Das Schulprojekt „Verrückt? Na und!“ erhielt kürzlich eine Spende in Höhe von 1.500 € von Matthias Dröschler, Geschäftsführer der Dröschler Werkstattausrüstung GmbH aus Zöllnitz, gemeinsam mit dem Verein ATEV HILFT e.V. Der Verein bündelt die Wohltätigkeitsaktionen der Autoteileeinkaufskooperation ATEV an Standorten ihrer Mitglieder. Herr Dröschler konnte bereits zum 3. Mal für ein Projekt in seiner Heimatregion Jena/Saale-Holzland-Kreis überzeugen. 2024 erhielten die Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V. und 2025 die Kinder-

arche Tröbnitz Spenden. Mit dem Projekt „Verrückt? Na und!“ informieren Ehrenamtliche an Schulen des Landkreises an jeweils einem Projekttag in 8. und 9. Klassen zu seelischen Krankheiten. Projektträger ist das Asklepios Fachklinikum Stadtroda, das die Mitarbeiter unterstützt. Weitere Unterstützer, Ehrenamtliche und persönliche Experten für das Schulprojekt sind herzlich willkommen. Als Ansprechpartnerin steht Projektkoordinatorin Stefanie Fiebig zur Verfügung (Tel. 0170/4480552, E-Mail: s.fiebig@asklepios.com).

Wir gratulieren recht herzlich

Zur Diamantenen Hochzeit

Doris und Enzon Rüdiger, Hermsdorf
Barbara und Peter Obst, Eisenberg
Ursula und Klaus Bölcker, Hermsdorf
Barbara und Dieter Hofmann, Hermsdorf
Rosemarie und Kurt Raddatz, Bad Klosterlausnitz
Bärbel und Wolfgang Maskos, Hermsdorf
Antje und Martin Moll, Hermsdorf
Barbara und Hermann Jackisch, Kleinebersdorf
Helga und Klaus Rößner, Großlöbichau
Christine und Klaus Kaiser, Stadtroda
Meta und Ernst Brost, Camburg
Christel und Rolf Hüttig, Camburg
Ingrid und Manfred Thomas, Dorndorf-Steudnitz
Brigitta und Klaus Seidemann, Hermsdorf

Zur Eisernen Hochzeit

Monika und Siegfried Troll, Weißenborn
Erika und Helmut Much, Eisenberg

Zum 100. Geburtstag

Rolf Hüfner, Zöllnitz

Engagementwettbewerb „machen!2026“ läuft

Vereine, gemeinnützige Organisationen und Genossenschaften können Projekte, die die Lebensqualität und den Zusammenhalt in ostdeutschen Gemeinden fördern, bis zum 5. Mai beim Wettbewerb „machen!2026“ einreichen. 200 Projekte werden mit Preisgeldern von 2.500 bis 10.000 Euro gefördert. Näheres: www.machen-wettbewerb.de

Zukunftspreis für Leerstandsbelegung

Der Wettbewerb „Neues Leben. Alte Räume - Thüringer Zukunftspreis für Leerstandsbelegung“ der Akademie Ländlicher Raum Thüringen prämiiert gelungene Projekte, die leerstehende Gebäude erfolgreich für Wohnzwecke reaktiviert haben. Die drei Sieger erhalten Preisgelder von insgesamt 12.000 Euro. Infos: www.alr-thueringen.de

Weinroute an der Weißen Elster am 1. Mai: „Anradeln trifft Anmüllern“

Die Weinroute an der Weißen Elster zwischen Zeititz im Burgenlandkreis und Silbitz im Saale-Holzland-Kreis lädt jedes Jahr am 1. Mai zum „Anradeln“ und am 3. Oktober zum „Abradeln“ ein.



In diesem Jahr wird die Route erstmals verlängert bis ins Eisenberger Mühlthal. Unter dem Motto „Mühlthal. Wein. Musik. Natur“ laden mehrere Mühlen am 1. Mai ab 10 Uhr zu Unterhaltung, Speisen und Getränken (u.a. Winzerwein aus der Pfalz) ein. Die teilnehmenden Mühlen stellen zudem Lademöglichkeiten für E-Bikes bereit.

Kirche Reichenbach feiert 300-Jähriges

Zum 300-jährigen Bestehen der Kirche in Reichenbach gibt der Männerchor Reichenbach am 26.4. um 15 Uhr ein Festkonzert in der Kirche. Der Eintritt ist frei, Spenden kommen dem Gebäude zugute. Ein weiteres Konzert im Jubiläumsjahr ist für den 30.8. mit dem MDR-Sinfonieorchester geplant. Am 6.9. wird ein Festgottesdienst geben.

Waldwanderung mit dem Revierförster

Zu einer Waldwanderung bei Stadtroda lädt Revierförster Philipp Vogel am 23. Mai um 9 Uhr ein. Treffpunkt ist am Kreuzungsbereich Skulpturenweg bei der Eule, unweit des Jägerstiegs an der A4. Voranmeldung wird erbeten unter 0172 3480 406.

Konzert im Schloss

Auf Schloss Crossen findet am 28.04. um 18 Uhr ein Konzert mit dem Chor des Gymnasiums Rutheneum Gera statt.

Kinder- und Jugend-Aktionstag KUJA am 6. Mai in Kahla auf dem Hof der Regelschule

Am Mittwoch, 6. Mai, findet der diesjährige Kinder- und Jugend-Aktionstag „KUJA!“ im Saale-Holzland-Kreis statt. Los geht's auf dem Schulhof der Heimbürgerschule in Kahla um 13 Uhr, der Eintritt ist frei. Es gibt Mitmachaktionen sowie Informationen und Angebote von Vereinen und Gruppen, die im Bereich der Jugendarbeit und Jugendkultur aktiv sind. Bereits am Vormittag finden Workshops mit Schülerinnen und Schülern in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Regelschule statt. Akteure sind herzlich eingeladen, den Nachmittag mitzugestalten, ein Angebot, einen Info- oder Aktionsstand für Kinder und Jugendliche anzubieten oder den eigenen Verein vorzustellen.

Es wird eine Bühne für musikalische und künstlerische Beiträge geben, ebenso wer-



den sportliche Betätigungsmöglichkeiten angeboten. Herzlich willkommen sind ausdrücklich auch Kinder und Familien mit Migrationsgeschichte. Dafür wird mit mehrsprachigen Handzetteln eingeladen. Organisiert wird der KUJA von der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit aus dem gesamten Landkreis. Unterstützt wird er von der Stadt Kahla und der Heimbürgerschule sowie dem Jugendamt des SHK. Auch der Jugendbeirat und das Projekt Kinderrechte-Karta sind vor Ort.

Einladung zum zweiten Info-Abend für neues Spendenparlament im Saale-Holzland

Am 7. Mai ab 17 Uhr findet in Bürgel, Eisenberger Str. 54, der 2. Info- und Austauschabend zum neu entstehenden Spendenparlament Saale-Holzland statt. Interessierte sind dazu willkommen. Ein Spendenparlament funktioniert nach dem Motto „Ge-



meinsam bewirken wir mehr“: Menschen spenden einen Betrag von mindestens 50 Euro und werden damit Teil des „Parlamentes“, das gemeinsam über die Vergabe der gesammelten Mittel an gemeinwohlorientierte Projekte in der Region entscheidet. Projekte können sich ab Juni um eine Förderung bewerben. Im Vergabetopf sind dabei nicht nur die Gelder der Spendenparlamentsmitglieder, sondern noch weitere Unterstützung vom Landkreis und der Bartel-Stiftung. Initiiert wurde das Spendenparlament vom Ländliche Kerne e.V.

Entdeckertouren in die Natur für die ganze Familie

Die Natura-2000-Station „Mittlere Saale“ lädt zu Entdeckertouren in die heimische Tier- und Pflanzenwelt ein. Besonders Familien sind willkommen. Die Termine im Mai: 2.5., 7:00-9:30, Bad Klosterlausnitz: Vogelstimmenexkursion; 8.5., 17:00-19:00, Hainspitz: Vogelstimmenexkursion; 9.5., 9:00-11:00, Serba: Amphibienmonitoring;

9.5., 13:30-15:30, Reinstädt: Exkurs ins Reich der Segelfalter; 10.5., 10:00-13:00, Nickelsdorf, Wildkräuterwanderung; 22.5., 16:00-19:00, Löberschütz: Geobotanische Exkursion; 30.5., 16:00-17:30, Lehesten: Führung zum Beweidungsprojekt. - Infos: www.rag-sh.de. Bitte voranmelden: MittlereSaale@natura2000-thueringen.de, Tel. 036693 230952.

Ernährungsberatung in Bucha am 6. Mai

Am 6. Mai 2026 wird die Ernährungsberaterin Corina Neumann von der AOK Plus nach Bucha kommen. Ab 14 Uhr gibt sie im Gemeindehaus Tipps und individuelle Ratschläge zur Ernährung. Interessierte sind herzlich eingeladen, mehr über ausgewogene Ernährung und praktische Umsetzung im Alltag zu erfahren. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Nachmittag ist ein Angebot im Rahmen des Programms „Agathe - Älter werden in Gemeinschaft“ im Saale-Holzland-Kreis.



Die Saison ist eröffnet:

Auf dem Taler-Pilgerweg

Die neue Saison auf dem Talerpilgerweg wurde am 29. März mit einer musikalischen Andacht in Ottendorf und anschließender gemeinsamer Wanderung durch den Heischbachsgrund nach Lippersdorf eröffnet. Es folgte ein Konzert in der Kirche Lippersdorf. Der Talerpilgerweg ist ein 50 Kilometer langer Rundweg im Saale-Holzland- und Saale-Orla-Kreis, eingestuft als regionaler Thüringer Qualitätswanderweg, der sich wachsender Beliebtheit erfreut. Nähere Infos: www.taelerpilgerweg.de.

Dornburger Schlösser

Am Gründonnerstag startete die Saison auf den Dornburger Schlössern. Bis zum 1. November sind das Rokoschloß und das benachbarte Bauhaus-Werkstatt-Museum täglich außer Mittwoch von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Für Familien mit Kindern gibt es als neues Angebot einen Entdecker-Rucksack, der an der Kasse ausgeliehen werden kann und mit dem sich die jungen Gäste auf Entdecker-Tour begeben können. - Am 29. August findet die 13. Dornburger Schlössernacht auf dem „Balkon Thüringens“ statt.

Veranstaltungen in der Region

Wochen-Ein-Klang 2026 in der Lindauer Kirche

Die Musik-Reihe „Wochen-EIN-Klang“ lädt immer sonntags 17 Uhr zu Musik und Gespräch mit Musikern aus der Region in die Elisabeth-Kirche Lindau ein. Den Auftakt machen am 26. April die Dixielanders. Die Mai-Termine: 3.5. „EIS-Klang & friends“, 10.5. Adrian Zenker & Mattis Appel (mit Ausstellungseröffnung „Naturimpressionen“ - Malerei von Gabriele Daßler); 17.5. Gospelchor Zeit; 24.5. Pfingstdacht mit Orgelmusik; 31.5. Jacob Kuchenbuch.

Gesundheitstag im Kurmittelhaus

Der Gesundheitstag am 29.04. im Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz steht in diesem Jahr unter dem Motto „Herzstark im Holzland“. Landrat Johann Waschnewski und Bürgermeister Kevin Steinbrücker eröffnen die Veranstaltung um 13:30 Uhr. Danach gibt es Vorträge, Mitmach- und vielfältige Informationsangebote.

Bad Klosterlausnitz: Chor- und Orchesterkonzert

Ein Chor- und Orchesterkonzert erklingt am Samstag, 9. Mai, in der Klosterkirche Bad Klosterlausnitz. Unter dem Motto „Glaube, Hoffnung, Liebe“ musizieren die Gesangssolistin Juliane Rogsch, das Reußische Kammerorchester aus Gera, der Schulchor der Regelschule Hermsdorf, der Singkreis Bürgel, „Herztöne“, „klangheimlich“ und die Holzland Kantorei.

Unter der Gesamtleitung von Every Zabel erklingen Werke von Bach, Schubert, Piazzolla u.a. In der Reihe „Altes trifft auf Neues“ werden dabei bewusst Stücke noch lebender Komponisten, aber auch Musik längst verstorbener Komponisten zu Gehör gebracht. Karten im Vorverkauf gibt es in Hermsdorf (Buchhandlung Herold, Bäckerei Nützer, Reisebüro im Globus, Kirchenbüro) und in Bad Klosterlausnitz (BlumenStil, Kurmittelhaus, Kirchenbüro). Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren haben freien Eintritt.

Pflanzenbörse beim Tälernmarkt Ottendorf

Am Samstag, 9. Mai, von 9 bis 13 Uhr findet auf dem Parkplatz des Tälernmarkts Ottendorf, Dorfstr. 6, die 3. Pflanzenbörse statt. Die Börse richtet sich an Privatpersonen und gemeinnützige Anbieter. Tomatenpflanzen in vielen Sorten bilden wieder einen Schwerpunkt. Zudem können Besucher eine große Vielfalt an weiteren Pflanzen tauschen oder erwerben. Erlöse der Anbieter fließen in der Regel gemeinnützigen Zwecken zu. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Veranstalter ist die Agrargenossenschaft Ottendorf in Zusammenarbeit mit dem Tälernmarkt. Interessierte Pflanzenanbieter können sich vorab anmelden: bei Nicole Wöllner, Tel. 0172/7837409.

Frühjahrskonzert in der Kirche St. Gangloff

Das Vokalensemble „Herztöne“ lädt am Sonntag, 10. Mai, um 15:30 Uhr zum Frühjahrskonzert unter der musikalischen Leitung von Dietrich Modersohn in der Kirche zu St. Gangloff ein.

„Tante Irma Museum“ lädt im Mai zweimal ein

Am 17. Mai von 14-16 Uhr zeigt das Hummelshainer Tante Irma Museum im Hof des Alten Guts (Kahlaer Straße 21) die Sonderausstellung „Alles Alu, oder? Vielfalt und Fluch des Aluminiums“. Produkte aus Aluminium waren seit dem 19. Jahrhundert in fast allen Lebensbereichen im Gebrauch und sind es zum Teil noch heute - von der Küche, der Schule oder dem Waschhaus bis zu Handwerk und Landwirtschaft. Die Ausstellung zeigt weit über 100 Exponate. Sie kann nur an diesem einen Tag im Gutshof besichtigt werden. In den Räumen des Museums sind Bau- und Brandschutzmaßnahmen nötig. Der Eintritt ist frei. Spenden für die Bauvorhaben werden gern angenommen.

Am 31. Mai um 15 Uhr lädt der Verein „Museumsclub“ zur Fotoshow „Südafrika – Eswatini – Lesotho“ mit Christiane Ehrhardt und Die-

ter Hoppe (Jena) ein. Die Veranstaltung findet im Teehaus Hummelshain statt. Nähere Infos und Kontakt: www.tim-hummelshain.de, info@tim-hummelshain.de, Tel. 0152 56879301.



In der Klosterkirche Bad Klosterlausnitz findet am 9.5. ein Konzert statt. Am 27.5. beginnt die Reihe der Sommerlichen Abendmusiken. (Foto: D.S.)

Sommerliche Abendmusik in Bad Klosterlausnitz

Auch in diesem Jahr lädt der Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Bad Klosterlausnitz jeweils mittwochs zur sommerlichen Abendmusik in die Klosterkirche Bad Klosterlausnitz ein. Zum Auftakt am 27. Mai erklingen „Abendliche Alphornklänge“ - weltliche und geistliche Alphornmusik - mit den Elstertaler Alphornbläsern Steffi Preller, Dirk Panzer, Christian Gentsch, Johanna Modes, Matthias Grasemann. Beginn ist 18:30 Uhr, Eintritt frei.

Konzertsommer in der Klosterkirche Thalbürgel

Der 54. Konzertsommer in der Klosterkirche Thalbürgel trägt das Motto „Mit Musik Zukunft gestalten“. Im Mai finden drei Veranstaltungen statt: Sa. 9. Mai, 19 Uhr: Chorkonzert mit dem Männerchor-Ensemble „Sonus Aeternus“; Werke von Bach, Schütz, Poulenc, Billy Joel und Wise Guys. Fr. 15. Mai, 18 Uhr: Chorkonzert mit Solisten und Orgel „Lobe den Herren, meine Seele“ mit der Kantorei St. Michaelis Lüneburg; Werke von Schütz, J. S. Bach, Scarlatti u. a.

Fr. 29. Mai, 19 Uhr: Folkmusik mit Tanz und Mitbringbuffett; mit Uwe Kapell, Akkordeon; Lina Tayem, Klarinette; Anke Heinrich, Tapan; Udo Hermann, Gitarre, Kontrabass. Nähere Infos: www.klosterkirche-thalbuergel.de.

Hof der Domäne Dornburg: Gespräche und Führungen

Die Domäne Dornburg soll wiederbelebt werden! An je einem Tag im Monat laden im Sommer die Firma exnovum als Hofwart und die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen zu Gesprächen auf dem Hof der Domäne ein. An ausgewählten Terminen gibt es zudem kostenlose Führungen. Alle, die sich für die Entwicklung des Gutes interessieren oder selbst aktiv werden wollen, sind dazu eingeladen. Hier die Termine (jeweils 12 bis 17 Uhr, Führungen 15 Uhr): Sa. 25.04. Führung und Hofgespräch; Sa. 09.05. Pflanzenbörse (Tag der Städtebauförderung); So. 28.06. Führung (Tag der Architektur); Sa. 29.08. (Schlössernacht); Sa. 12.09. Hoffest und Hofgespräch; So. 13.09. Führung (Tag des offenen Denkmals).

Weinbergfest unter der Leuchtenburg

Das 12. Weinbergfest findet zu Pfingsten am 24. Mai von 13 bis 19 Uhr im Weinberg unter der Leuchtenburg statt, mit Einblicken in den Anbau und die Arbeit im Jahresverlauf, Baustellenführung in der Talstation des Aufzugs, Weinverkostung und Kulinarischem sowie Live-Musik von Josa. Der Eintritt ist frei.

BluesKaffee und Sonderkonzert zu 1150 Jahre Kahla

Das Kat Baloun Down Home Trio (USA/D) wird am 26.04. im Paradiescafé in Jena im 156. BluesKaffee aufspielen. Beginn ist 17 Uhr, Einlass 16 Uhr. Die nächsten Konzerte: 31.05.: Keith Dunn & Klaas Wendling (USA/D), 28.06.: Abi Wallenstein (D); 23.08. in Kahla: EB Davis & The Superband – Sonderkonzert zur 1150-Jahrfeier der Stadt Kahla. Nähere Infos bei Volker Albold, Eichicht, Kahla (Tel. 036424 22007).

Schlossführung: Finale im Kaisersaal von Schloss Christiansburg

Zur ersten Schlossführung in diesem Jahr im Schloss Christiansburg in Eisenberg, dem Sitz der Kreisverwaltung des Saale-Holzland-Kreises, hatten sich ein gutes Dutzend Interessenten angemeldet. Sie konnten u.a. die ehemaligen Residenzräume des Herzogs besichtigen und erfuhren Wissenswertes zur Geschichte des Schlosses und des einstigen Herzogtums Sachsen-Eisenberg. Den Abschluss bildete der Kaisersaal (Foto), wo die Besucher auch einen kurzen Imagefilm über den Landkreis gezeigt bekamen.

Die nächste Schlossführung findet am Freitag, dem 19. Juni, um 14 Uhr statt. Es wird um frühzeitige Anmeldung gebeten: unter Tel. 036691 70-1063 oder per Mail an kreisfoerderung@lrashk.de, Betreff: Schlossführung. (Foto: Landratsamt/Martin Hauswald)



Eisenberg mit neuer Parkgebührenordnung

In Eisenberg gilt seit dem 26.3. die vom Stadtrat beschlossene neue Parkgebührenordnung. Das Stadtgebiet ist in fünf Parkgebührenzonen gegliedert:

Parkzone 1: Innenstadt mit Friedrich-Ebert-Straße, Großer Brühl, Steinweg, Markt. Hier betragen die Gebühren 1,50 Euro je Stunde, Montag bis Freitag 7 bis 18 Uhr und an Samstagen 7 bis 12 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. 1x60 Minuten Parken sind kostenfrei (mit entsprechendem Ticket vom Automaten – Parkscheibe reicht nicht).

Parkzone 2: Waldkliniken mit Parkplatz an der Rudolf-Elle-Straße und Parkplatz am Krankenhaus. Gebühren: 1,50 Euro pro Stunde, Mo.-So. 6 bis 20 Uhr, Höchstparkdauer 12 Std. **Parkzone 3: Geraer Straße 88** mit Wohnmobilstellplatz und Parkplatz zur Gartenanlage; Gebühren: für ein Wohnmobil 18 Euro für 24 Stunden, Höchstparkdauer 48 Stunden. Für Pkw kostet das Tagesticket 2 Euro.

Parkzone 4: Parkplätze am Freibad, Stadion des Friedens in der Saasaer Straße, und am Hallenbad, Hohe Straße. Gebühren: Vier-Stunden-Ticket 2 Euro, Tagesticket (12 h) 5 Euro, Mo.-Fr. 7 bis 18 Uhr, Sa. 7 bis 12 Uhr. Höchstparkdauer: 12 Stunden. 30 Minuten kostenfrei mit „Brötchentaste“-Ticket. **Parkzone 5:** Parkplatz am Tiergarten in der Geraer Straße, Tagesticket (24 h): 2 Euro.

Bad Klosterlausnitz wirbt mit neuer Marke

In Bad Klosterlausnitz fand am 27. März der 1. Frühlingsempfang der Gemeinde statt. Bürgermeister Kevin Steinbrücker stellte aus diesem Anlass die Marke vor, mit der der Kurort künftig verstärkt für sich werben will. Unter dem Motto „Bad Klosterlausnitz: Im Holzland verwurzelt. Natürlich. Gesund.“ stehen drei Symbole für die Tradition und Zukunft der Kurgemeinde: ein Baum für den Waldreichtum, ein Wassertropfen für die Heilquelle und der Doppelturm der Klosterkirche für die Wurzeln des Ortes vor fast 900 Jahren. Mit der Marke soll das Kurentwicklungskonzept

2035 umgesetzt werden. Bad Klosterlausnitz ist mit drei Kliniken, dem Kurmittelhaus, der Thermen und weiteren Einrichtungen auch ein zentraler Mosaikstein der Gesundheitsregion Saale-Holzland-Kreis. Im Rahmen des Frühjahresempfangs wurde Ortsbrandmeister Marco Tümmeler als „Ehrenamtler 2026“ ausgezeichnet. Tanja Biereigel und Christian Gronde, die seit 25 Jahren das „Holzlandkino“ im Ort – einziges Kino im Landkreis – betreiben, wurden als „Unternehmer 2026“ geehrt.



Demenz verstehen - Gelungener Auftakt

Die Veranstaltungsreihe „Demenz verstehen“ – ein Kooperationsprojekt der Volkshochschule Saale-Holzland und des Gesundheitsamtes – startete am 19.03. mit dem Hermsdorfer Gespräch in der Stadtbibliothek. Den fachlichen Impuls vor über 40 Gästen gab Dr. Udo Polzer, Chefarzt des Asklepios Fachklinikums Stadtroda. Mit dem medizinischen Blick auf Menschen mit einer Demenzerkrankung erläuterte er die Veränderungen, die mit der Diagnose einhergehen können, und stellte die aktuell bekannten 14 Risikofaktoren für eine Demenzerkrankung vor.

Besonders eindrücklich blieb der abschließende Merksatz: „Was dem Herzen guttut, stärkt auch das Gehirn – ergänzt um den Erhalt der Sinnesfunktionen und eine aktive soziale Teilhabe.“

Herzlicher Dank gilt allen Gästen, den engagierten Akteuren, den Veranstaltern sowie allen Partnern für die gute Zusammenarbeit und Vorbereitung. Gemeinsam wurde ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung und Sensibilisierung im Umgang mit Demenz geleistet.

Die Veranstaltungsreihe wird im Herbst fortgesetzt. Termine sind 22.09., 29.09. und 06.10.

Energieberatung der Verbraucherzentrale im Landratsamt

Die Verbraucherzentrale Thüringen bietet jeden 1. Dienstag im Monat von 14.30 bis 19 Uhr eine kostenlose Energieberatung in Eisenberg im Schloss (2. OG, kleines Sitzungszimmer) an. Beratungsthemen sind u.a.: Energiesparen im Haushalt, Ursachen für hohen Strombedarf und hohe Heizkosten, Anbieterwechsel, Einsatz Erneuerbarer Energien, Heizungs- und Regelungstechnik, Sanierung, Fördermittel. Terminvereinbarung unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) bzw. Tel. 0361 55514-0. Nächste Termine: 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli.

verbraucherzentrale



Energieberatung

Bauarbeiten auf der Bundesautobahn 4

Die A 4 wird zwischen Jena und Stadtroda auf 8,7 km Länge saniert. Dafür ist bis Ende kommenden Jahres mit Einschränkungen zu rechnen. Von Mitte Mai 2026 wird zunächst die Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main grundhaft erneuert, 2027 dann die Richtungsfahrbahn Dresden.

Saale-Holzland-Splitter

Tierschutzverein aktiv

Der Tierschutzverein Saale-Holzland e.V. hat im März seinen Vorstand neu gewählt. Neue Vorsitzende ist Angela Subarew, der bisherige Vorsitzende Martin Bierbrauer tritt in die 2. Reihe zurück und wirkt weiterhin als Schriftführer mit. Aktuell sammelt der Verein Spenden für den Bau eines neuen Hundehauses, insbesondere für nicht oder schwer vermittelbare Hunde, im Tierheim Eisenberg-Saasa. Der Bau wird ca. 300.000 Euro kosten, 70 Prozent der Kosten werden gefördert.

Sportlerheim wird saniert

In Ottendorf wird das Sportlerheim energetisch saniert und barrierefrei gestaltet. Die Gemeinde bekommt dafür 470.000 Euro (85 % der geplanten Kosten) über das Dorferneuerungsprogramm des Landes gefördert. Mit dem Geld sollen u.a. die Außenfassade gedämmt und neue Fenster eingebaut werden. Das Dach wurde bereits im vorigen Jahr erneuert.

Neue Schulleiterin

Annett Boger ist seit Schuljahresbeginn Leiterin des Holzland-Gymnasiums Hermsdorf, nachdem sie es im Schuljahr 2024/25 bereits amtierend geleitet hatte. Anne Pettig ist ihre Stellvertreterin, Markus Heiner übernimmt die Oberstufenleitung. Derzeit lernen an dem Gymnasium rund 330 Schüler, die von 34 Lehrkräften unterrichtet werden.

Löschwasser-Zisterne

Etzdorf bekommt eine neue Löschwasser-Zisterne. Sie fasst 115 Kubikmeter Wasser und soll die Löschwasserversorgung im Ort für die Zukunft sicherstellen. Die Bauarbeiten begannen Anfang April.

Wahl im Partnerlandkreis

Im Partnerlandkreis Erlangen-Höchststadt hat Alexander Tritthart die Stichwahl um das Amt des Landrates am 22.3. gewonnen. Er erhielt 68 % der Stimmen und kann damit seine dritte Amtszeit als Landrat antreten. Weiter viel Erfolg!

Roßplatz wird weiter saniert

In Eisenberg geht ab Juni die Roßplatz-Sanierung weiter. Der 2. Bauabschnitt betrifft die Mühlen- bzw. Mohrenstraße und soll bis Jahresende grundhaft ausgebaut werden. An der Gemeinschaftsmaßnahme sind die Stadt, der ZWE, die Stadtwerke und Netzgesellschaft Eisenberg beteiligt. Im 3. Abschnitt wird später der Bereich Ziegelgasse/Tannecker Gasse saniert.

Rad- und Wanderwege

Das Infrastrukturteam der Saale Unstrut Tourismus GmbH betreut rund 300 km Wander- und 300 km Radwege im Landkreis. Das Team verfügt seit Kurzem – gefördert von der Sparkasse Jena-Saale-Holzland – auch über ein Fahrzeug für die Arbeit. Neben dem SUT-Team engagierten sich 13 ehrenamtliche Wegewarte für das Wanderwegenetz im SHK.

Senioren-Gemeinschaft

Anfang März sind die ersten Mieter in der neuen Senioren-Wohngemeinschaft „Falkenblick“ der AWO in Eisenberg, Klosterlausnitzer Str. 19, eingezogen. Insgesamt 10 Appartements für maximal 12 Senioren stehen zur Verfügung, dazu Gemeinschaftsräume und ein gemeinsamer Garten.

Tag des Porzellans 1

Zum „Tag des Thüringer Porzellans“ am 11. und 12. April stellte die Porzellanmanufaktur Kahla einen eigens zur 1150-Jahr-Feier der Stadt entworfenen Bierkrug vor. Die Auflage ist auf 1.150 Stück limitiert. Die Krüge gibt es auch noch zum Maibaumsetzen in Kahla am 25. April.

Tag des Porzellans 2

In der Kreisstadt Eisenberg wurde zum „Tag des Porzellans“ der Steinweg zum

„Porzellanweg“. In Schaufenstern sind Exponate mehrerer Porzellan-Sammler aus Eisenberg ausgestellt, die bis Ende Mai zu sehen sind. Die Kreisstadt kann auf eine 230-jährige Tradition der Porzellanherstellung zurückblicken. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich Eisenberg zu einem Zentrum der Porzellanindustrie; bis zu 800 Menschen arbeiteten in sechs Porzellanfabriken.

In einem Satz

- In Lippersdorf-Erdmannsdorf steht am 31. Mai eine Bürgermeister-Neuwahl an, da der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Mario Nojack nicht mehr im Ort wohnt.
- Der Dorndorf-Stednitzer Verein Carl-Alexander-Brücke wurde vom Landesnetzwerk der Kulturfördervereine als „Kulturförderverein des Monats Februar“ ausgezeichnet.
- Die Kreuzkirchenmusik 2026 in Stadtroda beginnt am 9. Mai um 18 Uhr mit einem Konzert des Talerchors.
- In Quirla am Truck-Stop findet am 1. Mai das traditionelle Bratwurstfest mit Wurstwettbewerb statt.
- Im Stadtmuseum Kahla ist bis zum 30. Juni eine Bilder-Ausstellung von Christine Kobs und Elin Kobs – eine Großmutter und ihre 16-jährige Enkelin – zu sehen.
- Kostenfreien Eintritt ins Freibad Kahla haben Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in diesem Jahr am 31.5. (der Sonntag vor dem Kindertag 1.6.) und am 16.8. (Tag des Spendenschwimmens).
- In Dornburg wurde am 2.4. Richtfest für das Wohnbauprojekt „Dornburger Flats“ mit 63 neuen Eigentums- und Mietwohnungen gefeiert.

Arbeitsmarktzahlen

Die Arbeitslosigkeit ist im Saale-Holzland-Kreis im März gesunken. 2.248 Menschen waren arbeitslos gemeldet, 25 Personen weniger als im Februar. Die Arbeitslosenquote lag unverändert bei 5,2 Prozent und ist weiterhin die niedrigste in Ostthüringen (zum Vergleich: Jena 6,4 %, Gera 10,7 %, Saale-Orla-Kreis 5,8 %, Altenburger Land 9,3 %, Greiz 6 %). Die Unternehmen suchen weiterhin Mitarbeiter.



Ausstellung in der Kirche Camburg

Am Palmsonntag, 29. März, wurde in der St. Trinitatis Kirche Camburg mit einem Andachts-Gottesdienst mit Pfarrer Michael Greßler eine neue Ausstellung eröffnet. Der Kahlaer Künstler Eckard Weder (li.) zeigt unter dem Titel „Heimatkirchen“ 21 Kirchenansichten aus der Umgebung. Sie sind ein Teil von insgesamt 160 Aquarellbildern, die Eckard Weder von 2017 bis 2020 von Stadt- und Dorfkirchen im Saale-Holzland-Kreis sowie aus den umliegenden Landkreisen geschaffen hat. Auch kleine und wenig bekannte Dorfkirchen sind dabei. - Musikalisch umrahmt wurde die Vernissage mit rund 40 Gästen von den „Flötenkindern“. Die Bilderschau ist bis Ende Mai in der Camburger Kirche zu besichtigen. (Foto: privat)

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen	im Jahr 2026 mit	153.584.600 EUR
	und in den Ausgaben	im Jahr 2027 mit	157.429.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen	im Jahr 2026 mit	19.007.500 EUR
	und in den Ausgaben	im Jahr 2027 mit	18.303.800 EUR

ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Jahr 2026	auf	3.100.000 EUR
im Jahr 2027	auf	3.100.000 EUR

festgesetzt.

2) Nachrichtlich:

Die Kreditaufnahme im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes 2026 – 2029 beträgt

im Jahr 2026	5.240.700 EUR
im Jahr 2027	2.136.800 EUR.

3) Kredite für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

im Jahr 2026 auf	1.500.000 EUR
im Jahr 2027 auf	1.300.000 EUR

festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Für die Kreisumlage wird

im Jahr 2026	der Umlagesatz mit	49,38 v.H.	und das Umlagesoll mit	49.654.300 EUR
im Jahr 2027	der Umlagesatz mit	49,38 v.H.	und das Umlagesoll mit	51.417.300 EUR

festgesetzt.

2) Für die Schulumlage wird

im Jahr 2026	der Umlagesatz mit	3,00 v.H.	und das Umlagesoll mit	2.983.500 EUR
im Jahr 2027	der Umlagesatz mit	3,50 v.H.	und das Umlagesoll mit	3.600.600 EUR

festgesetzt.

3) Die Kreis- und die Schulumlage sind jeweils mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage werden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürFAG von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird

im Jahr 2026 auf	14.000.000 EUR
im Jahr 2027 auf	14.000.000 EUR

festgesetzt.

2) Für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ wird der Höchstbetrag der Kassenkredite

im Jahr 2026 auf	1.000.000 EUR
im Jahr 2027 auf	1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt für die Jahre 2026 und 2027 der vom Kreistag in der Sitzung am 25.03.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Eisenberg, den 16.04.2026 Saale-Holzland-Kreis

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. In seiner Sitzung am 25.03.2026 verabschiedete der Kreistag die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2026 und 2027 (Beschluss-Nrn. K 11-172/26 und K 11-173/26) mit folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteilen:

1.1 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt im Jahr 2026 3.100.000 EUR und im Jahr 2027 3.100.000 EUR

(§ 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

1.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Jahr 2026 auf 1.500.000 EUR und im Jahr 2027 auf 1.300.000 EUR festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung).

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte rechtsaufsichtlich mit Bescheid vom 15.04.2026 (Az. 5090-212-1512/285) die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO:

2.1 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 3.100.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 3.100.000 EUR.

2.2 den in § 3 Abs.1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.500.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 1.300.000 EUR.

Auslegungshinweis in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 27.04.2026 bis 13.05.2026 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2027 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht

A15/gru/062.35:0068

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mörsdorf durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Mörsdorf gem. § 25 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, den 21.06.2026

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 05.07.2026 statt.

Eisenberg, 14.04.2026

Im Auftrag
Franke
Amtsleiterin

Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag fasste in seiner Sitzung vom 25.03.2026 folgende Beschlüsse:

K 11-165/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt folgende Änderung der Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern auf Vorschlag der Fraktion SPD:

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur:

Abberufung von:	Andreas Häusler
Berufung von:	Herbert Zimmermann

Ausschuss für Bildung und Sport:

Abberufung von:	Steffen Prell
Berufung von:	Andreas Häusler

Zustimmung

K 11-166/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung - HortGS) gemäß Anlage.

Zustimmung

K 11-167/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Thüringer Landesregierung aufzufordern, die Thüringer Hortbeteiligungsverordnung zeitnah zu überarbeiten und notwendige Nachbesserungen vorzunehmen.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Einkommensstaffelung der Elternbeiträge an die aktuellen Einkommensverhältnisse angepasst wird, um eine sozial gerechte Ausgestaltung der Hortkosten zu gewährleisten.

Zustimmung

K 11-168/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trä-

gerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS) gemäß Anlage.

Zustimmung

K 11-169/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Saale-Holzland-Kreis (GefahrenverhütungsschauGebührensatzung-GVSgebS). **Zustimmung**

GO K 11-170/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erweiterung der Redezeit für die Fraktionsvorsitzenden auf 10 Minuten und für die Kreistagsmitglieder auf 6 Minuten. **Zustimmung**

K 11-171/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD - Der Landrat wird beauftragt, die Erstellung eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes auf Basis des § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften nach Absatz 4 durchzuführen - in den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises zu verweisen.

Zustimmung

K 11-172/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 einschließlich aller Anlagen.

Zustimmung

K 11-173/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Haushaltsplan 2026/2027 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und den beigefügten Finanzplan der dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm. **Zustimmung**

K 11-174/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dem Stundungsantrag der Stadt Stadtroda vom 30.01.2026 in Gestalt des Schreibens vom 10.03.2026 hinsichtlich der Teilzahlungen auf die Kreisumlage für die Monate Februar, März und April 2026 in Höhe von insgesamt € 948.407,97 befristet bis zum 30.09.2026 und zudem unter der aufschiebenden Bedingung stattzugeben, dass

a) die Stadt Stadtroda gegenüber dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), unverzüglich prüffähige und vollständige Anträge auf Ausgleichs- und Erstattungsleistungen sowie Abschlagszahlungen für ihre Baumaßnahmen Heinrich-Heine-Straße, Am Burgblick (2. Bauabschnitt), Gneuser Straße, OT Quirla (Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt 1. und 2. Bauabschnitt) auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) beim TLVwA einreicht und

b) die Stadt Stadtroda die sich aus a) gegenüber dem Freistaat Thüringen ergebenden künftigen Zahlungsansprüche in Höhe des zu stundenden Betrages in Höhe von € 948.407,97 zzgl. der gesetzlichen Stundungszinsen an den Saale-Holzland-Kreis zur Sicherung seiner Ansprüche auf die Kreisumlage abtritt.

Zustimmung

K 11-175/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Sensibilität für das Thema Artenvielfalt insbesondere im Hinblick auf Insekten und Wiesenbrüter durch verschiedene Maßnahmen zu fördern. Dafür können z.B. die beim Kreis angestellten Hausmeister zu einer entsprechenden Schulung in der Natura 2000 Station Nickelsdorf verpflichtet werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob der Verzicht auf das Mähen kreislicher

Grünflächen für bestimmte Zeiträume sinnvoll ist. Ausgenommen sind lediglich solche Flächen, deren regelmäßige Pflege aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zwingender öffentlicher Nutzungsanforderungen erforderlich ist. **Zustimmung**

K 11-176/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Folgendes:

1. Die Verwaltung wird mit der Einrichtung eines Stipendienfonds für Medizinstudenten, die das Grundstudium bereits erfolgreich absolviert haben, beauftragt.
2. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer entsprechenden Richtlinie für den Saale-Holzland-Kreis beauftragt, die von den zuständigen Ausschüssen bestätigt werden muss.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Haushaltsstelle einzurichten und die Kosten im Haushaltsplan für das Jahr 2026 zu berücksichtigen.

Ablehnung

GO K 11- 177/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Nichtbefassung der BV-K -0/98/26 - Grundsatzentscheidung gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald (ThürWaldG) und in den Thüringer Staatsforsten sowie Beauftragung des Landrates zum entsprechenden Vorgehen im Thüringischen Landkreistag.

Zustimmung

K 11-178/26

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 10.12.2025. **Zustimmung**

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91), zuletzt berichtigt am 19.04.2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 10 Abs. 2 und 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 204, 209) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. K 11-168/26) die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises.

§ 2

Trägerschaft und Rechtsform

Die Schulhorte werden als öffentliche Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach

Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten sollen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr liegen. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 4

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Für die Begriffsbestimmung „Eltern“ gilt § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Zuständige Schule ist die Grundschule/ Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort (wöchentlich bis zu 10 Stunden oder wöchentlich mehr als 10 Stunden) ist auf dem Antrag zu vermerken.

(2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird. Eine Anmeldung kann auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien erfolgen. Während der Ferienzeit ist die Anmeldung auch an Einzeltagen möglich. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den geöffneten Schulhorten gewährleistet. Die Entscheidung zur Aufnahme nach den Sätzen 2 bis 4 trifft die Schule.

(3) Ab- und Ummeldungen können während des Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind von den Eltern schriftlich der zuständigen Schule mitzuteilen.

(4) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 20. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 20. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.

(5) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit (Ummeldungen) wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(6) Soweit durch den erst zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplan begründete Ab- bzw. Ummeldungen unverzüglich, d. h. spätestens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres, schriftlich gegenüber der Schule mitgeteilt werden, gelten diese Ab- bzw. Ummeldungen ausnahmsweise rückwirkend zum Beginn des Schuljahres.

(7) Für die Einhaltung der Fristen nach den Absätzen 4, 5 und 6 gilt das Eingangsdatum bei der Schule.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu entrichtende angemessene Beteiligung an den Betriebskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Werden die Benutzungsgebühren dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt und sind Maßnahmen wie (zeitweise) Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Beitreibungsmaßnahmen erfolglos geblieben, kann das Kind nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Schulverwaltungsamt im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(3) Bei dem zeitweisen Ausschluss des Kindes vom weiteren Besuch des Schulhortes in den Fällen gemäß § 49 Abs. 5 ThürSchulO bleibt die Benutzungsgebühr für die Ausschlusszeit bestehen.

§ 6

Datenschutz / Personenbezogene Daten

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- Name eines evtl. neuen Ehe- oder Lebenspartners der Eltern
- Familienstand der Antragsteller
- Angaben zum Sorgerecht
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Eltern (freiwillige Angaben)
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- zeitliche Nutzung des Hortes – wöchentlich bis zu 10 Stunden oder wöchentlich mehr als 10 Stunden
- Angaben über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern

Bei gewünschter Einkommensprüfung zur Gebührenermäßigung

- Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung besuchen

Bei gewünschter Prüfung einer Gebührenbefreiung

Nachweis über den Bezug von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- der Pflegeeltern (Hilfe zur Erziehung) nach §§ 33, 34 des Achten Buch Sozialgesetzbuch

(3) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises vom 12.06.2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski
Landrat

Die am 25.03.2026 beschlossene Hortbenutzungssatzung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 02.04.2026 (Posteingang am 02.04.2026) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung – HortGS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 278), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387), des § 16 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 204, 209), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91), zuletzt berichtigt am 19.04.2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung - HortBS) vom 02.04.2026 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. K 11-166/26) die folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung - HortGS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (im Folgenden Schulträger genannt).

§ 2 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Schulträger erhebt von den Eltern für die Benutzung der

Schulhorte eine angemessene Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühren) gemäß des § 5 der ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes aus dem Schulhort wirksam werden.
- (2) Die Gebührenschild für die Tagesgebühren nach § 8 Absatz 3 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort am Betreuungstag.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an den Saale-Holzland-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten.
- (3) Die Tagesgebühren für die Ferienbetreuung sind zum 1. des nächstfolgenden Monats fällig und bargeldlos an den Saale-Holzland-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten.
- (4) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6 Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern, das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 Hortgebührensatzung) zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

(2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,
3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 vom Hundert,
4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 vom Hundert,
5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert.

Liegen beim Schuldner der Benutzungsgebühren neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen.

Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.

(5) Das nach § 6 Absatz 2 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

(6) Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Benutzungsgebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt.

Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem Saale-Holzland-Kreis unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Gebühr beträgt bei einem monatlichen Einkommen nach § 7

1. bis 1060 Euro	0,00 Euro
2. 1.060 Euro bis 1.500 Euro	18,00 Euro
3. 1.500 Euro bis 2.500 Euro	37,50 Euro
4. über 2.500 Euro	45,00 Euro.

(2) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Zuordnung in die höchste Einkommensgruppe nach Abs. 1 Nr. 4.

(3) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 4,50 Euro pro Tag. Die Eltern können einen Antrag nach § 9 Abs. 4 beim Schulträger stellen.

§ 9

Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

(1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

(2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 1 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

(5) Für den Kalendermonat Juli eines jeden Schuljahres wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10

Änderungstatbestände

(1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig einen Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindergartengesetzes besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monateinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Auskunftspflichten

(1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldern zusammen mit dem ausgefüllten Hortantrag vollständig in Kopie einzureichen.

(2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Schulträger ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12

Festsetzung der Gebühren

Der Schulträger erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 13

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Hortbenutzungssatzung.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises vom 12.06.2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski
Landrat

Die am 25.03.2026 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 02.04.2026 (Posteingang am 02.04.2026) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachungserlaubnis zugelassen.

Eisenberg, den 02.04.2026

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Saale-Holzland-Kreis (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), §§ 26, 27 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Ka-

tastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) und §§ 1, 2 bis 4, 11 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. K 11-169/26) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau von
 - a) Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
 - b) Objekten mit hoher Menschenansammlung und
 - c) Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
 - a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - b) die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
 - d) Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
- (3) Nachschauen sind Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der auf Grund der Begehung erhobenen Mängelbehebungsanordnung.
- (4) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden die Grundgebühr sowie die Fahrtkosten gemäß § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (2) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche und dem anteiligen Zeitaufwand ergibt, und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.
- (3) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege. Für die Bemessung der Grundfläche ist bei Gebäuden die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau zu prüfende Brutto-Grundfläche maßgeblich.
- (4) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese besteht aus der Grundgebühr nach der Kategorie des Objektes zuzüglich der Fahrtkostenpauschale.
- (5) Die Höhe der Grundgebühr sowie der Begehungsgebühr ergibt sich aus Anlage 2. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 30 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 5 Auslagen

Auslagen werden nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Werden zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese zusammen mit der Gebühr zu erheben.

§ 6 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit wird gemäß § 3 ThürVwKostG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 7 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eisenberg, den 31.03.2026

Johann Waschnewski
Landrat

Die am 25.03.2026 beschlossene Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GVSGebS wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 31.03.2026 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachungserlaubnis genehmigt.

Eisenberg, den 31.03.2026

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Anlage 1 zur Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie:	
e) Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebauanleitung mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
f) Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
g) Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
h) Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
i) Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
j) Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbauleitlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Anlage 2 zur Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
1. Grundgebühr

Kategorie nach Objekt	Grundgebühr in Euro
A	150
B	200
C	250

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m ²	Begehungsgebühr in Euro
bis 500	145
501-1000	220
1001-2000	290
über 2001	360

Schulverwaltungsamt
Schulanmeldungen für das Schuljahr 2027/28

Alle Kinder, die am 1. August 2027 sechs Jahre alt sind, werden mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig. Gemäß § 119 Abs. 3 Thüringer Schulordnung melden die Eltern ihre Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai 2026 zum Schulbesuch **für das übernächste Schuljahr (2027/28)** an.

Das Schulverwaltungsamt informiert, dass im Saale-Holzland-Kreis in diesem Jahr die Schulanmeldungen - je nach Festlegung der Schule - entweder kontaktlos oder direkt durch die Eltern in der für das Kind zuständigen Grundschule (wohnortabhängig) oder der Gemeinschaftsschule vorzunehmen sind.

Für welche Variante der Anmeldung sich die Schulen entschieden haben, finden Sie hier:

Staatliche Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „Saaletalblick“ Orlamünde
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „Kleine Europäer“ Milda
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein
Kontaktlos

Staatliche Gemeinschaftsschule Bürgel
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf
Kontaktlos

Staatliche Grundschule „Herzog Christian“ Eisenberg
Kontaktlos
und persönliche Anmeldung am 06.05.2026
von 8:00 bis 16:00 Uhr möglich

Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen
06.05.2026 18:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz

04.05.2026 7:00 bis 15:00 Uhr
 06.05.2026 7:00 bis 10:00 Uhr
 07.05.2026 7:00 bis 15:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf

05.05.2026 13:00 bis 18:00 Uhr
 08.05.2026 10:00 bis 13:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Elstertal“ Crossen

04.05.2026 18:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Im Saaletal“ Camburg

04.05.2026 9:00 bis 11:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen

04.05.2026 14:00 bis 16:30 Uhr
 06.05.2026 14:00 bis 16:30 Uhr

Staatliche Grundschule „Milo Barus“ Stadtroda

04.05.2026 8:00 bis 18:00 Uhr
 06.05.2026 8:00 bis 18:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Novalis“ Schlöben

06.05.2026 8:00 bis 14:00 Uhr
 07.05.2026 7:00 bis 14:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz

04.05.2026 7:15 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr
 06.05.2026 8:15 bis 15:30 Uhr

Staatliche Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf

05.05.2026 7:00 bis 16:00 Uhr
 06.05.2026 12:00 bis 15:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Talblick“ Stiebritz

07.05.2026 10:00 bis 19:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Altstadtschule“ Kahla

04.05.2026 14:00 bis 17:00 Uhr
 06.05.2026 8:00 bis 11:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr

Staatliche Grundschule „Friedensschule“ Kahla

04.05.2026 8:30 bis 16:00 Uhr
 05.05.2026 10:00 bis 16:00 Uhr

Bei kontaktloser Anmeldung sind die Schulanmeldebögen entweder bis zu o. g. Termin oder spätestens bis 10.05.2026 ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen in der Schule einzureichen. Der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anzumeldende Kind hat, ist dies durch Vorlage einer aktuellen Negativbescheinigung (beim Jugendamt erhältlich) nachzuweisen.

Bei Anmeldung in Präsenz sind die genannten Unterlagen zum jeweiligen Anmeldetermin mitzubringen.

Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2027 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen, aber auch bei jeglichen Rückfragen zum Anmeldeverfahren, vorrangig die für Ihr Kind zuständige Grundschule oder insbesondere für Fragen zum Schulbezirk einer Grundschule - das Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises (Telefon: 036691/70-1800, E-Mail: schulverwaltung@lrashk.de).

Heilfort
 Amtsleiterin

Eltern die nicht in der Lage sind, **Kinderbetreuungskosten** aus eigenen Mitteln zu finanzieren, stellen **Anträge auf Übernahme der Gebühren** ab 01.04.2026 nicht mehr im Jugendamt (Carl-von-Ossietzky-Straße), sondern **im Schulverwaltungsamt** (Im Schloß, Haus 2). Die zuständigen Mitarbeiterinnen sind telefonisch unter 036691/70-1808 oder 70-1809 erreichbar.

Amt für Bevölkerungsschutz / Kreisbrandinspektion

Information zu Benutzungsentgelten Rettungsdienst Saale-Holzland-Kreis 2026

Auf der Grundlage des § 20 ff. Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) werden die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Durchführenden einerseits sowie den Kostenträgern (Krankenkassen) und ihren Verbänden andererseits vereinbart.

Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 gelten im SHK nachfolgende Benutzungsentgelte:

Rettungstransportwagen RTW 696,56 € /Einsatz

Notarzteinsatzfahrzeug NEF 389,40 € /Einsatz

Krankentransportwagen KTW 291,56 € /Einsatz

Entsprechend § 22 ThürRettG gelten diese Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Kreisheimatpflegepreis 2026 – Vorschläge können bis zum 30. Juni eingereicht werden

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege und Heimatgeschichte vergibt der Saale-Holzland-Kreis gemeinsam mit der Sparkasse Jena-Saale-Holzland jährlich den Kreisheimatpflegepreis.

Der Kreisheimatpflegepreis wird an Personen oder Einzelgruppen vergeben, deren Wirkungsbereich im Saale-Holzland-Kreis liegt.

Termin für Preisvorschläge ist der 30. Juni. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Anschrift, Werdegang und besondere Leistungen der vorgeschlagenen Person/en enthalten.

Besonderes Augenmerk richtet sich bei der Vergabe auf:

- Traditionspflege (Brauchtum, Trachten, historisches Handwerk, Heimatstuben)
- Heimatgeschichte (Orts-, Vereins-, Kirchen-, Schul-, Feuerwehr-, Handwerks-, Verkehrs- und Postgeschichte u.ä.)
- Natur- und Landschaftspflege (Kräuter- und Kulturpflanzen, Wald und Flur, Dorfbiotop u.ä.)
- Namensforschung (Flurnamen, Familiennamen, Straßennamen, regionaler Sprachgebrauch u.ä.)
- Chronographie (Ortschronik, Sippenchronik, Häuserchronik u.ä.)
- Dokumentation (Wüstungen mit Kartierungen, Ortsstraßenzüge u.ä.)
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Jugendarbeit

Vorschläge können per E-Mail an kulturfoerderung@lrashk.de oder per Post an: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Kulturförderung, Postfach 1310, 07602 Eisenberg eingereicht werden.

Aus den eingegangenen Vorschlägen entscheidet eine Jury über die Preisvergabe. Die Preisverleihung findet in einem würdigen Rahmen statt.

Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) macht das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis öffentlich bekannt:

Auf Antrag der ABO Energy GmbH & Co.KG&A, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin vom 08.12.2025 erging der

Änderungsgenehmigungsbescheid A 16b-01/25.

Der verfügende Teil des Änderungsgenehmigungsbescheides hat den folgenden Inhalt:

„I. Gegenstand der Entscheidung

1. Dem von der Firma ABO Energy GmbH & Co. KG&A, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin gestellten Antrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vom 08.12.2025 bzgl. der Typenänderung der Windenergieanlagen (WEA) A01, A02, A05, A06, A09 sowie der Standortverschiebung der WEA A06 im Windvorranggebiet W-20 – Eineborn/ St. Gangloff in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 wird zugestimmt.

Die ABO Energy GmbH & Co. KG&A, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin betreibt auf o.g. Flurstück in der Gemeinde St. Gangloff eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) Spalte c des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Ziffer III. festgesetzten Bedingung sowie den unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. [...].

II. Inhaltsbestimmung

Die Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erstreckt sich auf die Änderung der nachfolgend genannten Anlagen mit folgender Bezeichnung und folgendem Standort (Änderungen im Vergleich zum Ausgangsbescheid A 04-07/24 vom 08.12.2025 wurden fett markiert):

Tab. 1: Anlagenübersicht WEA_{Neu}

WEA Nr.	A01	A02	A05	A06	A09
Typ	Nordex N 163 (vorher: Nordex N149 STE)				
Leistung _{elektr.} [MW]	7,0 = ∑ 35,0 (vorher: 4,5)				
NH [m] - unverändert	164,0				
RD [m]	163,0 (vorher: 149,0) Rotorradius = 81,5 m				
GH [m]	245,5 (vorher: 238,5)				
Standorthöhe [m üNN] = Geländehöhe + Fundament (3,00 m)	368,64	393,63	368,63	386,38	386,41
▪ A 04-07/24, 08.12.2025	369,00*	391,00*	396,00*	387,00*	395,00*
Gesamthöhe [m üNN]	614,14	639,13	614,13	631,88	631,91
▪ A 04-07/24 , 08.12.2025	607,6*	629,6*	634,6*	625,6*	633,6*
▪ Korrektur A 04-07/24	604,14*	629,13*	604,13*	621,88*	621,91*
Th-Nr. Dt. Flugsicherung	10159-b-1	10159-b-2	10159-b-5	10159-b-6	10159-b-9
Betriebsmodus Tag	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0
Betriebsmodus Nacht	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0
Schallleistungspegel _{L_{WA}} Tag [dB(A)]	107,4	107,4	107,4	107,4	107,4
▪ A 04-07/24, 08.12.2025	106,1	106,1	106,1	106,1	106,1
Schallleistungspegel _{L_{WA}} Nacht [dB(A)]	107,4	107,4	107,4	107,4	107,4
▪ A 04-07/24, 08.12.2025	106,1	106,1	106,1	106,1	106,1
Schallleistungspegel _{L_{WA,90}} Tag [dB(A)]	109,5	109,5	109,5	109,5	109,5
▪ A 04-07/24, 08.12.2025	108,2	108,2	108,2	108,2	108,2
Schallleistungspegel _{L_{WA,90}} Nacht [dB(A)]	109,5	109,5	109,5	109,5	109,5
▪ A 04-07/24, 08.12.2025	108,2	108,2	108,2	108,2	108,2

Örtliche Lage	Saale-Holzland-Kreis				
Gemeinde	St. Gangloff				
Gemarkung	St. Gangloff				
Flur	4				
Flurstücke	306/12				
ETRS-89/UTM Zone 32 Nordwert Ostwert	5638397 699963	5637820 699794	5638289 700382	5637868 700259 vorher: 5637861 700256	5637840 700710
Geografische Koordinaten (WGS 84)	50° 51' 45.49" N 11° 50' 29.65" E vorher: 50° 51' 45.49" N 11° 50' 29.63" N	50° 51' 27.03" N 11° 50' 19.84" E vorher: 50° 51' 27.01" N 11° 50' 19.81" E	50° 51' 41.47" N 11° 50' 50.83" E	50° 51' 28.01" N 11° 50' 43.71" E vorher: 50° 51' 27.76" N 11° 50' 43.54" E	50° 51' 26.54" N 11° 50' 06.71" E vorher: 50° 51' 26.51" N 11° 50' 06.69" E

* Während des aktuellen Genehmigungsverfahrens nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG wurde festgestellt, dass die Standort- sowie die Gesamthöhen im Ausgangsbescheid A 04-07/24 vom 08.12.2025 falsch angegeben wurden. Die falschen Angaben wurden mit dem jetzigen Bescheid A 16b-01/25 korrigiert.“

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg eingelegt werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsgenehmigungsbescheid A 16b-01/25 mit Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen ist.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid A 16b-01/25 wurde am 18.03.2026 durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlassen. Der Änderungsgenehmigungsbescheid einschließlich Begründung wird zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Änderungsgenehmigungsbescheid einschließlich Begründung

vom 27.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis <https://www.saaleholzlandkreis.de/verwaltung-und-buergerservice/aemter/umweltamt/immissionschutzbehoerde/> zugänglich gemacht wird. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Änderungsgenehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schlossgasse 17, Zimmer 117 oder über umwelt@lrashk.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsgenehmigungsbescheid A 16b-01/25 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsgenehmigungsbescheid A 16b-01/25 kann innerhalb eines Monats ab seiner Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mit Sitz in Eisenberg erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026, Nr. 84)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 Nr. 355)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2014 Nr. 225)

Eisenberg, den 02.04.2026

Tröbst
Amtsleiter

- Im Original unterzeichnet -

Landratsamt sucht ehrenamtliche/n Fischereiberater/in

Die Untere Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n ehrenamtliche/n Fischereiberater/in.

Bitte senden Sie Ihre Interessenbekundung bis zum **31.05.2026** per E-Mail an ordnung@lrashk.de.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Frau Georgius,
Tel. (036691) 70-2130, E-Mail ordnung@lrashk.de.

Werktag später. Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsort bis zur Entleerung stehen.

Die Termine der Feiertagsentsorgung stehen auch im Internet auf www.saaleholzlandkreis.de/Abfallwirtschaft.

Kunze
Werkleiter

Informationen der Zweckverbände**Dienstleistungsbetrieb - Bereich Abfallwirtschaft****Änderungen Bioabfall-Annahmestelle Frauenprießnitz**

Für die Annahmestelle für Bioabfall und Grünschnitt in 07774 Frauenprießnitz, Gartenstraße 7 (HMH-Tankstelle), Tel. 036421 154013, gelten neue Öffnungszeiten von April bis Oktober:

Mo.	08:00 - 17:00 Uhr
Di.	08:00 - 17:00 Uhr
Mi.	08:00 - 17:00 Uhr
Do.	14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	14:00 - 17:00 Uhr
Sa.	07:00 – 12:00 Uhr

**Entsorgung zu Himmelfahrt (14.05.2026)
im Saale-Holzland-Kreis**

Aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt) kommt es zu Veränderungen bei der Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

Restmülltonne, Gelbe Tonne und blaue Tonne:

14.05.2026 (Himmelfahrt) wird am Freitag, den **15.05.2026** nachentsorgt.

Beispiel: Hirschroda, Restmüll: (Donnerstag gerade KW) 14.05.2026 (Himmelfahrt), wird am Freitag, den 15.05.2026 nachentsorgt.

In der Woche nach dem Feiertag erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern in der Regel einen Werktag später. Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsort bis zur Entleerung stehen.

Die Termine der Feiertagsentsorgung stehen auch auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de/Abfallwirtschaft.

**Entsorgung zu Pfingsten (25.05.2026)
im Saale- Holzland-Kreis**

Aufgrund des Feiertages (Pfingstmontag) kommt es zu Veränderungen bei der Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

Restmülltonne, Gelbe Tonne und blaue Tonne:

25.05.2026 (Pfingstmontag) wird am Dienstag, den **26.05.2026** nachentsorgt.

Beispiel: Lindig, Restmüll: (Montag gerade KW) 25.05.2026 (Pfingstmontag), wird am Dienstag, den 26.05.2026 nachentsorgt.

In der Woche nach dem Feiertag erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern in der Regel einen

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des **Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland** findet am **Donnerstag, 28.05.2026 um 15:00 Uhr**, im **Beratungsraum des ZVL J-SH, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda**, statt.

Tagesordnung**öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 50. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2025
4. Vorstellung der Jahresrechnung 2025
5. Informationen/Sonstiges
 - ASP
 - Aktualisierung DA Finanzen

nicht-öffentlicher Teil.

gez. Dr. Thomas Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis, vertreten durch den Landrat Johann Waschnewski. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Saale-Holzland-Kreis, vertreten durch den Landrat Johann Waschnewski, Im Schloss, 07607 Eisenberg

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe; Anschrift: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg; Tel.: (036691) 70-1024; Mail: presse@lrashk.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich; die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis. Geltungsbereich ist der Saale-Holzland-Kreis.

Bezugsmöglichkeiten & Bezugsbedingungen: Bei Bedarf können Sie Einzelausgaben gegen Erstattung der Portokosten schriftlich beziehen beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder per E-Mail unter presse@lrashk.de. Das jeweils aktuelle Amtsblatt und Amtsblatt-Archiv im Internet: www.saaleholzlandkreis.de.

Druck und Verteilung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau; verantwortlicher Leiter: Mirko Reise, zu erreichen unter der Anschrift des Medienhauses. Verantwortlich für Anzeigenverkauf: Martina Ulke, Tel.: 0175/5951698; Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es sind jedoch stets auch die weibliche Form und alle Geschlechter mitgemeint.



Von rechts: Saale-Orla-Kreis-Landrat Christian Herrgott, Staatssekretär Andreas Bausewein und Bürgermeister Ralf Weiße übergeben den Schlüssel für ein neues Fahrzeug an Neustadts Stadtbrandmeister Ronny Kaufmann. (Fotos: Landratsamt Saale-Orla-Kreis/Julia Weiß)

Spezialfahrzeug für Feuerwehr Neustadt Für die Bekämpfung von Waldbränden ausgestattet

Mit der feierlichen Übergabe eines neuen TLF 3000 wurde der Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Orla erweitert: Das speziell für die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden konstruierte Tanklöschfahrzeug ist das erste seiner Art im Saale-Orla-Kreis. Das Land Thüringen unterstützte die Anschaffung mit 115.000 Euro. Den größten Teil der Gesamtkosten von rund 421.000 Euro trägt jedoch der Saale-Orla-Kreis.

„Wir haben aus der Erfahrung der vergangenen Jahre gelernt und verstärken deshalb den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis mit diesem Speziallöschfahrzeug. Für mich hat die moderne Ausstattung unserer Feuerwehren große Priorität, und wir machen keine Abstriche beim Thema

Menschenrettung – auch wenn die finanzielle Abstimmung manchmal herausfordernd ist“, so Landrat Christian Herrgott.

Das durch die teils große Trockenheit geprägte Einsatzgeschehen der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass klassische Löschfahrzeuge für den Einsatz im Wald, auf Wiesen oder auf Feldern nur unzureichend geeignet sind. Das neue Spezialfahrzeug ist dank innovativer Löschtechnik, hoher Bodenfreiheit, einer höherliegenden Abgasanlage und geschützten Leitungen ideal für diese Herausforderungen gerüstet. Mit 320 PS und rund 15 Tonnen Fahrgestellgewicht ist das Fahrzeug zugleich robust und hochgeländegängig. Trotz seiner Spezialisierung bleibt es dennoch voll im urbanen Einsatz nutzbar.

Geras längste Rutsche

Neue Attraktion im Klimagarten des Tierparks

Mitte März traf die große Rutsche für den neuen Klimagarten im Geraer Tierpark ein. Mit einer Länge von 18,2 Metern wird sie die längste Rutsche der Stadt sein. Die drei Edelstahl-Segmente wurden zunächst mit dem LKW aus der Nähe von Döbeln in den Tierpark Gera gebracht, dort abgeladen und dann einzeln quer durch den Martinsgrund in den Klimagarten transportiert. Die Einzelteile, die jeweils zwischen 350 und 430 Kilogramm wiegen, wurden vor Ort mit Hilfe eines Krans eingehoben und anschließend von Mitarbeitern der beauftragten Fachfirmen Atlantics GmbH und Baggerbetrieb Burkhardt ausgerichtet und verbunden.

Kleine und große Rutschen-Liebhaber müssen al-

lerdings noch etwas Geduld haben, ehe sie Geras längste Rutsche selbst ausprobieren können. Denn freigegeben wird die Rutsche erst mit der Eröffnung des Klimagartens, in dem noch einige letzte Arbeiten durchgeführt werden müssen. Das ca. 0,6 Hektar große Areal des Klimagartens, das sich zwischen Löwen- und Luchsgehege befindet, soll künftig als Erholungsraum dienen. Besucher können sich dort außerdem über Pflanzenarten, nachhaltige Grünwirtschaft und Anpassungsmöglichkeiten an den Klimaschutz informieren. Inmitten einer besonderen Bepflanzung entstehen neben der Riesen-Rutsche zudem ein Teich, ein Wasserspielplatz, Kletter- und Balanceelemente sowie Möglichkeiten zum Verweilen.



Geras längste Rutsche wurde im März im Tierpark der Stadt aufgestellt. Sie ist 18 Meter lang. (Foto: Stadt Gera)

Neu in Schmölln: Mutzbraten-Meisterschaft

Am 20. Juni richtet die Stadtverwaltung Schmölln erstmals die Schmöllner Mutzbraten-Meisterschaft aus. Dabei treten Grillteams aus Unternehmen, Vereinen oder privaten Gruppen gegeneinander an. Bewertet werden Geschmack, handwerkliche Ausführung und Präsentation des Mutzbratens sowie der Teamauftritt. Die Eröffnung findet um 12 Uhr auf dem Marktplatz statt, die Siegerehrung ist für 18 Uhr geplant.

Mit der Mutzbraten-Meisterschaft möchte die Stadt Schmölln Tradition und Moderne verbinden, regionale Esskultur sichtbar machen und zugleich ein neues Veranstaltungsformat etablieren, das über die Stadtgrenzen hinaus-

strahlt. Den besten Teams winken der Titel „1. Schmöllner Mutzbraten-Meister 2026“, ein Wanderpokal sowie Preisgelder. Parallel zur Meisterschaft findet am 20. Juni von 10 bis 18 Uhr ein Regional- und Bauernmarkt sowie eine kleine Mutzbraten-Ausstellung statt. Mehr unter www.schmoelln.de.

Publikumswahl für den schönsten Wanderweg

Bis 30. Juni läuft die Abstimmung zu „Deutschlands schönstem Wanderweg“. Zum 20-jährigen Jubiläum des Wettbewerbs wurden aus 103 Bewerbungen 20 Wanderwege von einer Expertenjury nominiert. Der Elsterperlenweg® ist einer davon. Die Publikumswahl läuft seit 2. März, abgestimmt werden kann online

unter: <https://wandermagazin.de/wahlstudio>. Beim Elsterperlenweg® reihen sich wie auf einer Perlenkette entlang der Strecke landschaftliche Höhepunkte und kulturelle Sehenswürdigkeiten aneinander. In Greiz, der „Perle des Vogtlands“, bilden das Obere und Untere Schloss, das Sommerpalais und die Parkanlagen den Auftakt. Wenige Kilometer weiter folgt das Bauernmuseum Nitschareuth. Der Weg folgt der Weißen Elster durch das idyllische Elstertal, vorbei am Elsterwehr Neumühle und am Kloster Mildenfurth, an der Pfarrkirche St. Veit und der historischen Holzbrücke in Wünschen-dorf. Auf der Strecke eröffnen sich immer wieder beeindruckende Panoramablicke, so etwa am Aussichtspunkt Weißer Engel oder am Weißen Kreuz Greiz.

Veranstaltungen in der Region

Vom 8. bis 21. Mai wird Gera zum Treffpunkt der internationalen Tanzszene beim „BallettFestival Gera 26“ – mit Aufführungen des Thüringer Staatsballetts und hochkarätigen Gastspielen.

Im Botanischen Garten Jena gibt am Pfingstsonntag, dem 24. Mai, um 19 Uhr das Duo „con emozione“ ein Konzert.

In der Kirche in Dröbnitz (Ortsteil von Blankenhain im Landkreis Weimarer Land) findet im Rahmen der Thüringer Literaturtage am 22. Mai ab 18 Uhr eine Lesung mit Christine Hansmann unter dem Motto „Frisch! Der Wein soll reichlich fließen! - Goethe und der Wein“ statt. Der Lese-Zeichen e.V. lädt dazu ein.